



Nr. 24 / 12. Dezember 2014



Weihnachts- und Neujahrsgrüße 2014

2014 war stark von all jenen Menschen geprägt, die hier bei uns Zuflucht suchen und über zwei internationale Fluchtrouten aus Nordafrika bzw. dem Nahen Osten Tag und Nacht gerade in München eintreffen. Die Welt scheint aus den Fugen, so heißt es immer öfter. In solchen Zeiten gilt es, zusammenzustehen.

Landkreise und kreisfreie Städte, aber auch die staatlichen Bauämter, andere Verwaltungen und alle bayerischen Regierungsbezirke haben die mit der Erstaufnahme befassten Stammkräfte der Regierung von Oberbayern enorm bei der Erstaufnahme der Asylsuchenden unterstützt; besonders hilfreich war dabei auch der Asyl-Krisenkoordinationsstab unter Leitung von Staatsminister Dr. Huber und Staatsministerin Müller, der Unterstützung und neue Ansätze etwa bei Gesundheitsthemen schnell und effektiv organisierte. Die Unterstützung reichte seit Mitte Oktober von zusätzlichem Personal über manche binnen eines Tages in Betrieb genommene Not-Erstaufnahmeeinrichtung bis hin zu schnellen Untersuchungen der örtlichen Gesundheitsämter. Diese gesamtgesellschaftliche Aufgabe wäre ohne dieses über das Selbstverständliche weit hinausgehende Engagement nie erledigbar gewesen, zumal neben Landräten, Oberbürgermeistern und weiteren Gemeindegipfeln etwa die Bundeswehr, alle Hilfsorganisationen und Wohlfahrtsverbände sowie unzählige Ehrenamtliche in vielen Orten in ganz Bayern zu fast jeder Tages- und Nachtzeit mithalfen. Dafür danke ich allen Beteiligten sehr herzlich!

Eine unserer zentralen Aufgaben ist nun seit einigen Wochen, die Erstaufnahmeeinrichtung München so zu organisieren, dass sie den aktuellen und künftigen Herausforderungen und auch den erwarteten hohen Zugängen in 2015 gewachsen ist. Dazu werden wieder in dankenswerter Weise die Kreisverwaltungsbehörden beitragen, wenn sie uns Freiplätze sowie geeignete Immobilien für Gemeinschaftsunterkünfte benennen oder selbst Plätze für dezentrale Unterbringung schaffen. Die dringende Bitte lautet, bei den flächendeckenden Bemühungen nicht nachzulassen, damit Asylsuchende ein Dach über dem Kopf erhalten und vernünftig bei uns aufgenommen und eingebunden werden. Besondere Aufmerksamkeit müssen wir dabei unbegleiteten Minderjährigen schenken, die nach oft schrecklichen Erfahrungen in ihrer Heimat und der strapaziösen Flucht besondere Zuwendung und Betreuung benötigen.

Ein ganz anderes, nicht nur die Regierung von Oberbayern beschäftigendes Thema ist der G7-Gipfel, der am 7. und 8. Juni 2015 im Hotel Schloss Elmau in der Gemeinde Krün stattfindet. Damit hat das Werdenfelser Land die Chance, sich als oberbayerisches Aushängeschild für ganz Bayern und Deutschland zu präsentieren. Dafür sind die nötigen Infrastrukturentscheidungen getroffen und bereits weitgehend verwirklicht. Wie die Bundesregierung bei der jüngsten Bürgerversammlung Ende November erkennen ließ, hat dabei besonders imponiert, wie trotz der hohen Anforderungen an Sicherheit und Logistik auf größtmögliche Schonung der Natur geachtet wird. Die wertvolle Arbeit der Fachbehörden hob Steffen Seibert, als Sprecher der Bundesregierung in Garmisch-Patenkirchen besonders hervor – auch wenn dafür ein geplantes Medienzentrum von einer höchst schätzenswerten Bergwiese auf einen nahen Parkplatz wanderte. Unser Dank gilt deshalb all den Stellen und Organisationen, die Hand in Hand arbeiten um alle Themen, von Förderfragen bis hin zum herausfordernden Einsatzgeschehen zeitgerecht zu bewältigen.

Ein bisschen stolz dürfen wir wohl darauf sein, dass der Bayerische Verwaltungsgerichtshof nach 41 Sitzungstagen schon im Februar unsere monatelange intensive Arbeit am Planfeststellungsbeschluss für die 3. Start- und Landebahn des Verkehrsflughafens München so eindrucksvoll bestätigt hat. Gar nicht erst vor Gericht kam dagegen ein Großprojekt des Hochwasserschutzes, das aufgrund der Flut von 2013 besonders wichtig ist: Der erste Flutpolder an der Donau mit einer Größe von 220 Hektar südlich von Riedensheim kann dank intensiver Einbindung der Betroffenen vor Ort ohne jede Klage umgesetzt werden. Weitere Projekte, wie der Flutpolder an der Mangfall bei Feldolling sind auf gutem Weg.

So geht 2014 als herausforderndes, aber auch erfülltes Jahr zur Neige. Wieder einmal hat sich gezeigt, wie sehr es auf das freiwillige und ehrenamtliche Engagement der Bürgerinnen und Bürger in karitativen Einrichtungen, Hilfsorganisationen und Vereinen für unsere Gemeinschaft und den sozialen Frieden ankommt. Das Engagement der Kirchen, Behörden, Verbände und Mandatsträger aller Ebenen, ja überhaupt aller, die sich zugunsten anderer eingebracht haben, tragen dazu entscheidend bei. Und nicht vergessen will ich den oft weit über das Selbstverständliche hinausgehenden Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Staat und Kommunen.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen allen eine besinnliche und friedliche Weihnachtszeit sowie ein gesundes, erfolgreiches und glückliches Jahr 2015.

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident von Oberbayern



Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Satzung zur Änderung der Satzung über die Benützung der Anlagen des Zweckverbands Donauhalle Ingolstadt 199

Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbands Donauhalle Ingolstadt über die Gebühren für die Benützung der Donauhalle Ingolstadt 200

Gebührensatzung des Zweckverbands Müllverwertungsanlage Ingolstadt 201

Haushaltssatzung des Zweckverbands Müllverwertungsanlage Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2014 202

Haushaltssatzung des Zweckverbands Kommunale Verkehrssicherheit Oberland für das Haushaltsjahr 2015 202

Wirtschaft und Verkehr

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 203

Schulwesen

Rechtsverordnung zur Änderung der Ersten Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis Rosenheim als Ersatz der Achtundvierzigsten Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Rosenheim 203

Umweltfragen

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und Rohrleitungsrecht; Planfeststellungsverfahren nach § 20 Abs. 1 UVP für den unbefristeten Betrieb des bayerischen Streckenabschnitts der Mitteleuropäischen Rohrleitung (MERO) der MERO Germany AG von Vohburg a. d. Donau nach Waidhaus 205

Bekanntmachung zur Veröffentlichung der Entwürfe der für den Bewirtschaftungszeitraum 2016 bis 2021 aktualisierten Bewirtschaftungspläne für Flusseinzugsgebiete und zur Anhörung der Öffentlichkeit gemäß § 83 Abs. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) 206

Bekanntmachung zur Öffentlichen Auslegung der Entwürfe der gemäß § 82 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für den Bewirtschaftungszeitraum 2016 bis 2021 aufgestellten Maßnahmenprogramme für Flussgebiete und der zugehörigen Umweltberichte im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung gemäß Teil 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) 207

Kommunalverwaltung

ZWECKVERBAND DONAUHALLE INGOLSTADT

Satzung zur Änderung der Satzung über die Benützung der Anlagen des Zweckverbands Donauhalle Ingolstadt

Vom 17. November 2014

Der Zweckverband Donauhalle Ingolstadt erlässt aufgrund Art. 22 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBI S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 41 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBI S. 286), in Verbindung mit Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 37 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBI S. 286), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Benützung der Anlagen des Zweckverbands Donauhalle Ingolstadt vom 12. April 1978 (RABI OB S. 201, zuletzt geändert durch Satzung vom 7. Dezember 2010 (OBABI 2011 S. 2), wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3 Marktverwaltung

Die Verwaltung der Viehmärkte und sonstigen Veranstaltungen erfolgt durch die Geschäftsstelle des Zweckverbands Donauhalle Ingolstadt.“

2. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11 Verkaufsstände, Ausstellungsgegenstände, Abgabe von Lebensmitteln, Speisen oder Getränken

(1) Das Aufstellen von Verkaufsständen, das Präsentieren von Ausstellungsgegenständen und die Abgabe von

Lebensmitteln, Speisen oder Getränken aller Art sind nur mit schriftlicher Genehmigung der Marktverwaltung zulässig. Der Berechtigte hat die Genehmigung bei sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen.

(2) Die Standplätze oder Ausstellungsflächen werden von der Marktverwaltung zugewiesen.“

3. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut „Art. 24 Abs. 2 der Gemeindeordnung“ wird durch „Art. 26 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit“ ersetzt.

b) Nr. 12 erhält folgende Fassung:

„12. entgegen § 11 Abs. 1 Satz 1 ohne schriftliche Genehmigung der Marktverwaltung Verkaufsstände aufstellt, Ausstellungsgegenstände präsentiert oder Lebensmittel, Speisen oder Getränke aller Art abgibt,“

c) Nr. 13 erhält folgende Fassung:

„13. entgegen § 11 Abs. 2 von den von der Marktverwaltung zugewiesenen Standplätzen oder Ausstellungsflächen abweicht,“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Oberbayerischen Amtsblatt in Kraft.

Ingolstadt, 17. November 2014
Zweckverband Donauhalle Ingolstadt

Dr. Christian Lösel
Oberbürgermeister, Verbandsvorsitzender

ZWECKVERBAND DONAUHALLE INGOLSTADT

Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbands Donauhalle Ingolstadt über die Gebühren für die Benützung der Donauhalle Ingolstadt

Vom 17. November 2014

Der Zweckverband Donauhalle Ingolstadt erlässt aufgrund Art. 22 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 41 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286)

und Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2014 (GVBl S. 70), folgende Satzung:

§ 1 Änderungen

Die Satzung des Zweckverbands Donauhalle Ingolstadt über die Gebühren für die Benützung der Donauhalle Ingolstadt vom 7. Juli 1977 (RABl OB S. 102, ber. S. 192), zuletzt geändert durch Satzung vom 25. November 2011 (OBABl S. 308), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 der Satzung erhält folgende neue Fassung:

„(1) Standgelder für Tiere

a) bei Absatzveranstaltungen

aa) der Mitglieder des Zweckverbands:

1 Großtier	9,80 EURO
1 Kalb	7,40 EURO
1 Schwein	6,20 EURO

ab) von Nichtmitgliedern:

1 Großtier	13,40 EURO
Kälber, Schweine je	8,70 EURO
1 Schaf	9,80 EURO
1 Ziege	8,20 EURO

ac) fresservermarktender Organisationen:

1 Tier	10,40 EURO
--------	------------

b) bei Nutztiermärkten:

1 Großtier	8,20 EURO
1 Ferkel	3,50 EURO
1 sonstiges Tier	5,80 EURO

c) Sonstige Inanspruchnahmen:

Einstellgebühren für	
1 Großtier	3,50 EURO/Tag
1 sonstiges Tier	2,30 EURO/Tag
Transportzusammen-	
stellung bei eigener Reini-	
gung und Desinfektion	1,50 EURO/Tier/Tag

d) Umladung von Tiertransporten bei Verstößen gegen die StVO zuzügl. der Kosten der Reinigung und sonstigen Aufwendungen. 3,80 EURO/Tier/Tag

e) Vermarktung von Zuchtnebenprodukten des Verbandes oberbayerischer Schweinezüchter 24,80 EURO/Tag zuzügl. der Kosten der Reinigung und sonstigen Aufwendungen.“

2. § 3 Abs. 2 der Satzung erhält folgende neue Fassung: ZWECKVERBAND MÜLLVERWERTUNGSANLAGE
INGOLSTADT

„(2) Standgelder für Aussteller und Verkaufsstände:

a) Imbissstände	98,32 EURO
b) sonstige Verkaufsstände	25,21 EURO
c) ortsfeste Verkaufsstände	36,64 EURO
d) Infostände	19,33 EURO“

Gebührensatzung des Zweckverbands Müllverwertungs- anlage Ingolstadt

Der Zweckverband erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 des BayAbfG folgende Gebührensatzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Der Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt (ZV) erhebt für die Behandlung der Abfälle zur Beseitigung in der von ihm betriebenen Abfallentsorgungsanlagen Gebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungsanlagen des ZV benutzt.

2. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentatbestand

Eine Gebühr wird für die Behandlung von Abfällen zur Beseitigung in den Abfallentsorgungsanlagen des ZV erhoben. Die Annahme von gewerblichen Abfällen zur energetischen Verwertung erfolgt auf der Grundlage von privatrechtlichen Vereinbarungen.

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Gebühr bestimmt sich nach dem eichrechtlich ermittelten Gewicht der angelieferten Abfälle, gemessen in Tonnen.

§ 5 Gebühr für die Entsorgung

Die Gebühr beträgt bei Abfuhr zu den Entsorgungsanlagen für

Kleinanlieferer: 0 - 50 kg = 2,75 €

Selbstanlieferer: 1 Tonne = 110,00 €

Über 50 kg entspricht die Gebühr dem anteiligen Gebührensatz für Selbstanlieferer.

§ 6 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschild

Die Gebührenschild entsteht und wird fällig mit der Übergabe der Abfälle.

3. § 3 Abs. 4 der Satzung erhält folgende neue Fassung:

„Waagenbenutzung:

a) Nutztvieh:	
1 Großtier	3,40 EURO
1 Kleintier	2,30 EURO
b) Zuchtvieh:	
1 Großtier	2,30 EURO
Schweine, Schafe, Ziegen	
je	1,70 EURO“

4. § 3 Abs. 5 der Satzung wird wie folgt geändert:

- Buchstabe b) wird aufgehoben.
- Buchstabe c) wird aufgehoben.
- Der bisherige Buchstabe d) wird Buchstabe b).
- Der bisherige Buchstabe e) wird Buchstabe c).
- Der bisherige Buchstabe f) wird Buchstabe d).

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Oberbayerischen Amtsblatt in Kraft.

Ingolstadt, 17. November 2014
Zweckverband Donauhalle Ingolstadt

Dr. Christian Lösel
Oberbürgermeister, Verbandsvorsitzender

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig treten alle vorherigen Gebührensatzungen zur Neufestsetzung der Entsorgungsgebühr für Abfälle der Gebietskörperschaften außer Kraft.

Ingolstadt, 24. November 2014

Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt

Dr. Christian Lösel

Oberbürgermeister, Verbandsvorsitzender

ZWECKVERBAND MÜLLVERWERTUNGSANLAGE INGOLSTADT

Haushaltssatzung des Zweckverbands Müllverwertungsanlage Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2014

I.

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 und 2 sowie Art. 26 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. GO und § 22 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2014 wird

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	32.516.446 €
in den Aufwendungen mit	33.243.538 €

und im Vermögensplan	
in den Einnahmen und	
in den Ausgaben mit	5.715.146 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Investitions- und Betriebskostenumlagen werden für das Wirtschaftsjahr 2014 nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 2.500.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

Ingolstadt, 26. Mai 2014

Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt

Dr. Alfred Lehmann

Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan 2014 liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 GO ab dem Tag der Bekanntmachung eine Woche lang beim ZV Müllverwertungsanlage Ingolstadt, Am Mailingener Bach 141, 85055 Ingolstadt, während der allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme auf.

ZWECKVERBAND KOMMUNALE VERKEHRSSICHERHEIT OBERLAND

Haushaltssatzung 2015 des Zweckverbands Kommunale Verkehrssicherheit Oberland

I.

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 40 ff. des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und § 12 Abs. 1 Ziffer 3 sowie § 26 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt:

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge	4.137.100 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen	4.009.600 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	127.500 €

2. im Finanzhaushalt

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	3.991.100 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	3.650.000 €
und einem Saldo von	341.100 €

b) aus Investitionstätigkeit mit
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 6.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 1.822.000 €
und einem Saldo von -1.816.000 €

c) aus Finanzierungstätigkeit mit
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 1.000.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 95.600 €
und einem Saldo von 904.400 €

d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von -570.500 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.000.000 € neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Von neu beigetretenen Zweckverbandsmitgliedern wird keine einmalige Anschubfinanzierungsumlage gemäß § 22 der Zweckverbandssatzung erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Bad Tölz, 14. November 2014

Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland

Josef Janker

Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 sowie der Haushaltsplan liegen ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbands Kommunale Verkehrssicherheit Oberland, Prof.-Max-Lange-Platz 9, 83646 Bad Tölz während der allgemeinen Geschäftszeiten zu jedermanns Einsicht auf.

Wirtschaft und Verkehr

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl I S. 1970)

Nach § 74 EnWG sind Entscheidungen der Regulierungsbehörde zu veröffentlichen. Die Entscheidungen der Bayerischen Landesregulierungsbehörde sind auf der zentralen Internetseite der Bayerischen Landesregulierungsbehörde veröffentlicht (www.bayerische-landesregulierungsbehoerde.de > Informationen > Entscheidungen). Dort sind auch weitere Informationen zur Regulierung der Energieversorgungsnetze sowie zu den Aufgaben der Landesregulierungsbehörden abrufbar.

Schulwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Rechtsverordnung zur Änderung der Ersten Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis Rosenheim als Ersatz der Achtundvierzigsten Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Rosenheim

Vom 1. Dezember 2014 44-5103-2/14-14

Aufgrund von Art. 26 und Art. 29 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtigt S. 632), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2014 (GVBl S. 186), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Erste Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis Rosenheim als Ersatz der Achtundvierzigsten Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Rosenheim vom 4. April 2013 (OBABI S. 122) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 14 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

14.a) Grundschule Feldkirchen-Westerham

Der Sprengel der Grundschule Feldkirchen-Westerham umfasst das Gebiet der Gemeinde Feldkirchen-Westerham ohne die unter Nr. 14.b) aufgeführten Gemeindeteile sowie die Gemeindeteile Arnhofen, Erb, Esterndorf, Haus, Holzolling, Naring, Niederaltenburg, Öd und Ötz der Gemeinde Weyarn (Lkr. Miesbach).

14.b) Grundschule Höhenrain in Feldkirchen-Westerham

Der Sprengel der Grundschule Höhenrain in Feldkirchen-Westerham umfasst das Gebiet der Gemeindeteile Aschhofen, Elendskirchen, Eutenhausen, Gmeinwies, Großhöhenrain, Haag, Hofberg, Hub, Kleinhöhenrain, Krüging, Lenzmühle, Mühlholz, Niederstetten, Oberlaus, Oberstetten, Pups, Reisachöd, Ried, Riedbichl, Schnaitt, Thal, Unterlaus und Walpersdorf der Gemeinde Feldkirchen-Westerham.

14.c) Mittelschule Feldkirchen-Westerham

Der Einzugsbereich der Mittelschule Feldkirchen-Westerham umfasst das Gebiet der Gemeinde Feldkirchen-Westerham; dazu das Gebiet der Gemeinde Aying (Lkr. München) ohne die Gemeindeteile Aying, Dürrnhaar und Peiß; dazu die Gemeindeteile Arnhofen, Erb, Esterndorf, Haus, Holzolling, Naring, Niederaltenburg, Öd und Ötz der Gemeinde Weyarn (Lkr. Miesbach).

Die Justus-von-Liebig-Mittelschule Heufeld, Markt Bruckmühl und die Mittelschule Feldkirchen-Westerham bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Justus-von-Liebig-Mittelschule Heufeld, Markt Bruckmühl und die Mittelschule Feldkirchen-Westerham umfasst das Gebiet des Marktes Bruckmühl, der Gemeinde Feldkirchen-Westerham; dazu das Gebiet der Gemeinde Aying (Lkr. München) ohne die Gemeindeteile Aying, Dürrnhaar und Peiß; dazu die Gemeindeteile Arnhofen, Erb, Esterndorf, Haus, Holzolling, Naring, Niederaltenburg, Öd und Ötz der Gemeinde Weyarn (Lkr. Miesbach).

2. § 1 Nr. 16 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
16.a)	Wastl-Fanderl-Grundschule Frasdorf
16.b)	Volksschule Wildenwart in Frasdorf (Grundschule)

Der Sprengel der Wastl-Fanderl-Grundschule Frasdorf umfasst das Gebiet der Gemeinde Frasdorf ohne die Gemeindeteile Aich, Brandenburg, Greimelberg, Hierankl, Mitterreit, Mönibuch, Oberreit, Oed, Pfifferloh, Rain, Reit, Röselsberg, Sankt Florian, Stupfa und Wildenwart der Gemeinde Frasdorf.

16.b) Volksschule Wildenwart in Frasdorf (Grundschule)

Die Volksschule Wildenwart in Frasdorf (Grundschule) ist aufgelöst.

3. § 1 Nr. 20 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
20.a)	Grundschule Oberes Inntal in Kiefersfelden
20.b)	Mittelschule Kiefersfelden

20.a) Grundschule Oberes Inntal in Kiefersfelden

Der Sprengel der Grundschule Oberes Inntal in Kiefersfelden umfasst das Gebiet der Gemeinde Kiefersfelden ohne die Gemeindeteile Guggenau, Mühlau, Mühlbach, Rechenau und Wildgrub.

20.b) Mittelschule Kiefersfelden

Der Einzugsbereich der Mittelschule Kiefersfelden umfasst das Gebiet der Gemeinden Kiefersfelden und Oberaudorf.

Die Mittelschule Kiefersfelden und die Maria-Caspar-Filser-Mittelschule Brannenburg bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschule Kiefersfelden und der Maria-Caspar-Filser-Mittelschule Brannenburg umfasst das Gebiet der Gemeinden Brannenburg, Flintsbach a.Inn, Kiefersfelden, Nußdorf a.Inn und Oberaudorf.

4. Die Erste Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis Rosenheim als Ersatz der Achtundvierzigsten Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Rosenheim erhält folgende Bezeichnung:

„Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis Rosenheim“

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

München, 1. Dezember 2014
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

Umweltfragen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und Rohrleitungsrecht; Planfeststellungsverfahren nach § 20 Abs. 1 UVPG für den unbefristeten Betrieb des bayerischen Streckenabschnitts der Mitteleuropäischen Rohölleitung (MERO) der MERO Germany AG von Vohburg a. d. Donau nach Waidhaus

**Bekanntmachung vom 5. Dezember 2014
55.1-3586-34**

1. Verfügender Teil der Planfeststellung

Mit Beschluss vom 24. November 2014, Az. 55.1-3586-34, hat die Regierung von Oberbayern den Plan der MERO Germany AG für den unbefristeten Betrieb des rund 179 km langen bayerischen Streckenabschnitts der Mitteleuropäischen Rohölleitung (MERO) von Vohburg a. d. Donau nach Waidhaus festgestellt. Die Rohrleitungsanlage dient dem Transport von Rohölen mit einem maximalen Durchsatz von 1.750 m³/h.

Die Planfeststellung wurde auf der Grundlage der vorgelegten Antragsunterlagen einschließlich Umweltverträglichkeitsuntersuchung erteilt. Es wurde ferner eine Vielzahl von Auflagen und Bedingungen in den Beschluss aufgenommen, insb. Anforderungen zur Sicherheit der Leitung, zur Wasserwirtschaft, zum Immissionsschutz, zum Naturschutz und zum Katastrophenschutz sowie sonstige Anforderungen.

Die Planfeststellung schließt grundsätzlich sämtliche erforderliche behördliche Entscheidungen ein. Der Beschluss regelt rechtsgestaltend alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen.

Erhobene Einwendungen und gestellte Anträge wurden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht insb. durch Auflagen oder Bedingungen im Beschluss Rechnung getragen wurde.

2. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Beschluss vom 24. November 2014 kann Klage erhoben werden. Die Klage muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. In der Klage muss der Kläger, der Beklagte (Freistaat Bayern)

und der Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnet werden, ferner sollen ein bestimmter Antrag gestellt und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben werden. Der Klageschrift soll der Bescheid vom 24. November 2014 beigelegt werden (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise:

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

3. Zustellung und Kenntnisnahmemöglichkeit

Eine Ausfertigung des Beschlusses einschließlich Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung sowie die dem Beschluss zugrunde liegenden festgestellten Unterlagen liegen in der Zeit vom 12. Januar 2015 bis einschließlich 26. Januar 2015 (Auslegungsfrist) während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus bei der Regierung von Oberbayern, Zimmer 4233, Maximilianstraße 39, 80538 München.

Zudem liegen eine Ausfertigung des Beschlusses einschließlich Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung sowie die dem Beschluss zugrunde liegenden festgestellten Unterlagen nach ortsüblicher Bekanntmachung durch die betroffenen Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und sonstige Stellen über den genauen Ort und die genaue Zeit der Auslegung (kann von o. g. Auslegungsfrist bei der Regierung von Oberbayern abweichen) zwei Wochen an folgenden betroffenen Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und sonstigen Stellen während der Dienststunden zur allgemeinen Einsicht aus:

- Stadt Vohburg, Ulrich-Steinberger-Platz 12, 85088 Vohburg,
- Verwaltungsgemeinschaft Geisenfeld, Kirchplatz 4, 85290 Geisenfeld,
- Gemeinde Münchsmünster, Tassilostraße 20, 85126 Münchsmünster,
- Markt Pförring, Marktplatz 1, 85104 Pförring,
- Landratsamt Kelheim – Kommunalaufsicht –, Schloßweg 3, 93309 Kelheim,
- Stadt Neustadt a. d. Donau, Stadtplatz 1, 93333 Neustadt a. d. Donau,
- Verwaltungsgemeinschaft Siegenburg, Marienplatz 13, 93354 Siegenburg,
- Stadt Abensberg, Stadtplatz 1, 93326 Abensberg,
- Markt Rohr i. NB, Marienplatz 1, 93352 Rohr,
- Verwaltungsgemeinschaft Saal a. d. Donau, Rathausstraße 4, 93342 Saal a. d. Donau,
- Verwaltungsgemeinschaft Langquaid, Marktplatz 24, 84085 Langquaid,

- Markt Bad Abbach, Raiffeisenstraße 72, 93077 Bad Abbach,
- Gemeinde Thalmassing, Kirchweg 1, 93107 Thalmassing,
- Gemeinde Pentling, Am Rathaus 5, 93080 Pentling,
- Gemeinde Obertraubling, Josef-Bäumel-Platz 1, 93083 Obertraubling,
- Gemeinde Köfering, Schulstraße 11, 93096 Köfering,
- Gemeinde Mintraching, Friedenstraße 2, 93098 Mintraching,
- Stadt Neutraubling, Regensburger Straße 9, 93073 Neutraubling,
- Gemeinde Barbing, Kirchstraße 1, 93092 Barbing,
- Gemeinde Pfatter, Haidauer Straße 40, 93102 Pfatter,
- Verwaltungsgemeinschaft Wörth a. d. Donau, Rathausplatz 1, 93086 Wörth a. d. Donau,
- Gemeinde Wiesent, Bahnhofstraße 15, 93109 Wiesent
- Verwaltungsgemeinschaft Falkenstein, Marktplatz 1, 93167 Falkenstein,
- Gemeinde Traitsching, Rathausstraße 1, 93455 Traitsching,
- Gemeinde Schorndorf, Kirchplatz 1, 93489 Schorndorf,
- Stadt Cham, Marktplatz 2, 93413 Cham,
- Stadt Roding, Schulstraße 12, 93426 Roding,
- Verwaltungsgemeinschaft Stamsried, Schloßstraße 10, 93491 Stamsried,
- Stadt Rötzing, Rathausstraße 1, 92444 Rötzing,
- Verwaltungsgemeinschaft Neunburg vorm Wald, Kolpingstraße 3, 92431 Neunburg vorm Wald,
- Verwaltungsgemeinschaft Oberviechtach, Bezirksamtsstraße 5, 92526 Oberviechtach,
- Stadt Oberviechtach, Nabburger Straße 2, 92526 Oberviechtach,
- Verwaltungsgemeinschaft Schönsee, Hauptstraße 25, 92539 Schönsee,
- Markt Eslarn, Marktplatz 1, 92693 Eslarn,
- Markt Moosbach, Brunnenstraße 1, 92709 Moosbach,
- Verwaltungsgemeinschaft Pleystein, Neuenhammerstraße 1, 92714 Pleystein,
- Markt Waidhaus, Schulstraße 4, 92726 Waidhaus.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den bekannten Betroffenen und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt.

Der Beschluss kann bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist schriftlich angefordert werden unter dem Aktenzeichen 55.1-3586-34. Der Beschluss wird zudem auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern (www.regierung.oberbayern.bayern.de) veröffentlicht.

München, 5. Dezember 2014
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Bekanntmachung zur Veröffentlichung der Entwürfe der für den Bewirtschaftungszeitraum 2016 bis 2021 aktualisierten Bewirtschaftungspläne für Flusseinzugsgebiete und zur Anhörung der Öffentlichkeit gemäß § 83 Abs. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Gemäß § 84 Abs. 1 WHG sind die erstmals am 22. Dezember 2009 veröffentlichten Bewirtschaftungspläne für Flussgebiete, die im Rahmen der Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie aufgestellt wurden, alle sechs Jahre zu überprüfen und, soweit erforderlich, zu aktualisieren. Die Entwürfe der aktualisierten Bewirtschaftungspläne werden am 22. Dezember 2014 veröffentlicht und für die Dauer von sechs Monaten der Öffentlichkeit zur Stellungnahme zugänglich gemacht. Im Anschluss werden die endgültigen Bewirtschaftungspläne für die zweite Bewirtschaftungsperiode 2016 bis 2021 unter Berücksichtigung der bis zum 22. Juni 2015 eingegangenen Stellungnahmen und Hinweise fertiggestellt. Die Veröffentlichung der endgültigen Pläne ist für den 22. Dezember 2015 vorgesehen. Die Anhörung ist Teil des umfangreichen Angebots zur aktiven Beteiligung der interessierten Stellen an der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie. Jede Person kann zum Entwurf eines Bewirtschaftungsplans schriftlich Stellung nehmen. Damit wird gewährleistet, dass die Interessen und Vorschläge der Öffentlichkeit bei der Bewirtschaftungsplanung für Gewässer angemessen berücksichtigt werden.

Gegenstand und Verfahren der hiermit angekündigten Anhörung werden in einer Begleitschrift näher erläutert. Die Begleitschrift gibt auch im Detail Auskunft zum Ablauf der Anhörung und den Möglichkeiten zur Abgabe einer Stellungnahme oder von Hinweisen für die planenden Behörden. Zuständige Behörden für die Anhörung gemäß § 83 Abs. 4 WHG sind in Bayern entsprechend Art. 51 Abs. 3 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) die Regierungen. Die Begleitschrift ist ab 22. Dezember 2014 im Internet unter www.wrrl.bayern.de veröffentlicht und herunterladbar, sowie bei den Regierungen aufliegend.

Die Entwürfe der aktualisierten Bewirtschaftungspläne für das bayerische Donau- und Rheingebiet sowie das deutsche Elbe- sowie Wesergebiet (diese vier Dokumente sind Gegenstand der Anhörung in Bayern) werden am 22. Dezember 2014 im Internet veröffentlicht (www.wrrl.bayern.de) und liegen zudem ab diesem Zeitpunkt bis zum 22. Juni 2015 bei den einschlägigen Regierungen zur Einsicht aus. Innerhalb dieses Zeitraums kann zu den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne bei den Regierungen schriftlich oder zur Niederschrift Stellung genommen werden.

**Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39,
80538 München, Pforte
Geschäftszeit: Montag bis Donnerstag
8:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr;
Freitag 8:00 – 12:00 Uhr**

Im Internet (www.wrrl-anhoerung.bayern.de) wird zudem eine Anwendung bereitgestellt, mit der einfach und strukturiert die Abgabe einer Stellungnahme erfolgen kann. Es wird gebeten, nach Möglichkeit vom Angebot der online-Abgabe einer Stellungnahme Gebrauch zu machen, da dadurch eine zeitnahe und reibungslose Auswertung und Berücksichtigung aller Stellungnahmen ermöglicht wird. Die Web-Anwendung steht ebenfalls vom 22. Dezember 2014 bis zum 22. Juni 2015 zur Verfügung.

Neben den Regierungen dienen auch die Wasserwirtschaftsämter als regionale Ansprechpartner für die Öffentlichkeit. Im Regierungsbezirk Oberbayern sind das die Wasserwirtschaftsämter

Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt
Auf der Schanz 26
85049 Ingolstadt

Wasserwirtschaftsamt München
Heißstrasse 128
80797 München

Wasserwirtschaftsamt Rosenheim
Königstraße 19
83022 Rosenheim

Wasserwirtschaftsamt Traunstein
Rosenheimer Straße 7
83278 Traunstein

Wasserwirtschaftsamt Weilheim
Pütrichstraße 15
82362 Weilheim

Dort kann zu den üblichen Geschäftszeiten ebenfalls bis zum 22. Juni 2015 Einsicht in den Entwurf des Bewirtschaftungsplans zum bayerischen Donaeinzugsgebiet genommen werden.

Alle Stellungnahmen werden in Bayern zentral erfasst und ausgewertet. Es ist daher nicht erforderlich, eine Stellungnahme mehrfach abzugeben. In der endgültigen Fassung der Bewirtschaftungspläne (Veröffentlichung Ende 2015) werden die Ergebnisse des Anhörungsverfahrens zusammenfassend dokumentiert.

Die im Rahmen der Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne für die einzelnen Flusseinzugsgebiete neu aufgestellten Maßnahmenprogramme gemäß § 82 WHG können ebenfalls im Internet unter www.wrrl.bayern.de aufgerufen werden. Diese werden gemäß Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zusammen mit jeweils einem Umweltbericht im Rahmen einer strategischen Umweltprüfung einer Anhörung unterzogen.

München, 5. Dezember 2014
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Bekanntmachung zur Öffentlichen Auslegung der Entwürfe der gemäß § 82 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für den Bewirtschaftungszeitraum 2016 bis 2021 aufgestellten Maßnahmenprogramme für Flussgebiete und der zugehörigen Umweltberichte im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung gemäß Teil 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Gemäß § 14b in Verbindung mit Nr. 1.4 der Anlage 3 UVPG sind die Maßnahmenprogramme nach § 82 des Wasserhaushaltsgesetzes einer strategischen Umweltprüfung (SUP) zu unterziehen. Ziel der SUP gemäß § 1 UVPG ist es, die Umweltauswirkungen eines Plans oder Programms frühzeitig zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen werden im Umweltbericht dargestellt. Die Umweltberichte werden am 22. Dezember 2014 gemeinsam mit den Entwürfen der für den Bewirtschaftungszeitraum 2016 bis 2021 aufgestellten Maßnahmenprogramme veröffentlicht und für die Dauer von sechs Monaten der Öffentlichkeit zur Stellungnahme zugänglich gemacht. Im Anschluss werden die Maßnahmenprogramme unter Berücksichtigung der bis zum 22. Juni 2015 eingegangenen Stellungnahmen und Hinweise fertiggestellt und am 22. Dezember 2015 in ihrer endgültigen Fassung veröffentlicht. Jede Person kann zum Entwurf eines Maßnahmenprogramms und zum Umweltbericht schriftlich Stellung nehmen.

Gegenstand und Verfahren der hiermit angekündigten Anhörung werden in einer Begleitschrift näher erläutert. Die Begleitschrift gibt auch im Detail Auskunft zum Ablauf der Anhörung und den Möglichkeiten zur Abgabe einer Stellungnahme oder von Hinweisen für die planenden Behörden. Die Begleitschrift ist ab 22. Dezember 2014 ebenfalls im Internet unter www.wrrl.bayern.de veröffentlicht und herunterladbar sowie bei den Regierungen aufliegend.

Die Umweltberichte und Entwürfe der Maßnahmenprogramme für das bayerische Donau- und Rheingebiet sowie das deutsche Elbe- sowie Wesergebiet (diese vier Dokumente sind Gegenstand der Anhörung in Bayern) werden am 22. Dezember 2014 im Internet veröffentlicht (www.wrrl.bayern.de) und liegen zudem ab diesem Zeitpunkt bis zum 22. Juni 2015 bei den einschlägigen Regierungen, die hierfür als Auslegungsort vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz bestimmt wurden, zur Einsicht aus (§§ 14i, 9 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG). Innerhalb dieses Zeitraums kann zu diesen Dokumenten bei den Regierungen schriftlich oder zur Niederschrift Stellung genommen werden.

**Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39,
80538 München, Pforte
Geschäftszeit: Montag bis Donnerstag
8:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr;
Freitag 8:00 – 12:00 Uhr**

Im Internet (www.wrrl-anhoerung.bayern.de) wird zudem eine Anwendung bereitgestellt, mit der einfach und strukturiert die Abgabe einer Stellungnahme erfolgen kann. Es wird gebeten, nach Möglichkeit vom Angebot der online-Abgabe einer Stellungnahme Gebrauch zu machen, da dadurch eine zeitnahe und reibungslose Auswertung und Berücksichtigung aller Stellungnahmen ermöglicht wird. Die Web-Anwendung steht ebenfalls vom 22. Dezember 2014 bis zum 22. Juni 2015 zur Verfügung.

Neben den Regierungen dienen auch die Wasserwirtschaftsämter als regionale Ansprechpartner für die Öffentlichkeit. Im Regierungsbezirk Oberbayern sind das die Wasserwirtschaftsämter

Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt
Auf der Schanz 26
85049 Ingolstadt

Wasserwirtschaftsamt München
Heißstrasse 128
80797 München

Wasserwirtschaftsamt Rosenheim
Königstraße 19
83022 Rosenheim

Wasserwirtschaftsamt Traunstein
Rosenheimer Straße 7
83278 Traunstein

Wasserwirtschaftsamt Weilheim
Pütrichstraße 15
82362 Weilheim

Dort kann zu den üblichen Geschäftszeiten ebenfalls bis zum 22. Juni 2015 Einsicht in den Umweltbericht und den Entwurf des Maßnahmenprogramms zum bayerischen Donaeinzugsgebiet genommen werden.

Alle Stellungnahmen werden in Bayern zentral erfasst und ausgewertet. Es ist daher nicht erforderlich, Stellungnahmen mehrfach abzugeben. Nach Abschluss der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung überprüft das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz die Darstellungen und Bewertungen des Umweltberichts unter Berücksichtigung der ihr übermittelten Stellungnahmen und Äußerungen. Bei Bedarf erfolgt eine Anpassung eines Maßnahmenprogramms. Die Annahme eines Maßnahmenprogramms wird zusammen mit einer zusammenfassenden Erklärung (sogenannte Umwelterklärung), wie Umwelterwägungen in das jeweilige Programm einbezogen wurden, wie der Umweltbericht sowie die Stellungnahmen und Äußerungen berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen das angenommene Programm nach Abwägung mit den geprüften Alternativen gewählt wurde, bis zum 22. Dezember 2015 öffentlich bekannt gegeben.

München, 5. Dezember 2014
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident